

Richtlinien

über die Förderung des Sports in der Gemeinde Schladen-Werla

Die Gemeinde Schladen-Werla fördert in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach diesen Richtlinien. Gefördert werden Vereine, die dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossen sind. Ausnahmen können durch Einzelentscheidungen beschlossen werden.

I.

Die kommunalen Sportstätten mit zugehörigen Funktionsräumen werden den Sportvereinen im Bereich der Gemeinde für die sportliche Nutzung kostenlos überlassen.

II.

1. Für die Unterhaltung und Pflege von Sportplätzen erhalten Sportvereine jährlich folgende Pauschalzuschüsse:

	Für das Jahre 2014	Für das Jahr 2015	Für das Jahr 2016	Ab dem Jahr 2017
a) für ein erstes Großspielfeld mit Rasendecke oder Tennenfläche (Hartplatz)	818,00 €	716,00 €	614,00 €	511,50 €
b) für ein weiteres Großspielfeld mit Rasendecke oder Tennenfläche (Hartplatz)	306,00 €	268,00 €	230,00 €	191,50 €
c) für jede wettkampfmäßige Leichtathletik-Anlage außerhalb von Sportstätten	205,00 €	179,00 €	154,00 €	128,00 €
d) für ein Tennisfeld (Asche)	205,00 €	179,00 €	154,00 €	128,00 €
e) für ein Kleinspielfeld pro Verein	205,00 €	179,00 €	154,00 €	128,00 €
f) für Bogensportanlagen	205,00 €	179,00 €	154,00 €	128,00 €

2. Die Zuschüsse werden nur für solche Spielfelder gewährt, die von einem Fachverband für Meisterschaftsspiele zugelassen sind.
3. Für angepachtete Sportplätze werden außerdem die nachweisbar bezahlten Pachten erstattet, soweit sie angemessen sind.

4. Sportanlagen, die ungepflegt sind, deren Unterhaltung vernachlässigt wird oder die einen geordneten Sportbetrieb nicht zulassen, werden nicht bezuschusst bzw. von der weiteren Bezuschussung ausgeschlossen. Die Gemeinde behält sich vor, die Pflege und Unterhaltung der bezuschussten Sportanlagen zu beobachten.

III.

1. Die Miet- und Betriebskosten für angemietete geschlossene Sport- und Übungsstätten (außer Tennishallen, Hallenbäder außer für Zwecke der DLRG, Kegelbahnen) werden auf Antrag den Sportvereinen erstattet.
2. Der zu erstattende Höchstbetrag je Sport- oder Übungsstätte wird für die folgenden Jahre wie folgt festgesetzt:
 - a) für das Jahr 2014 auf jährlich 52 %, höchstens jedoch 246,00 €;
 - b) für das Jahr 2015 auf jährlich 46 %, höchstens jedoch 215,00 €;
 - c) für das Jahr 2016 auf jährlich 39 %, höchstens jedoch 184,00 €;
 - d) ab dem Jahr 2017 auf jährlich 32,5 %, höchstens jedoch 153,50 €.

Die zu erstattenden Kosten sind zu belegen.

3. Für die DRLG wird der zu erstattende Höchstbetrag je Sport und Übungsstätte für die folgenden Jahre wie folgt festgesetzt:
 - a) für das Jahr 2014 auf jährlich 52 %;
 - b) für das Jahr 2015 auf jährlich 46 %;
 - c) für das Jahr 2016 auf jährlich 39 %;
 - d) ab dem Jahr 2017 auf jährlich 32,5 %.

Die zu erstattenden Kosten sind zu belegen.

IV.

1. Betriebskosten für Dusch-, Umkleide- und Sanitärräume der vereinseigenen oder diesen gleichzustellenden Sportheime werden gem. Abs. 2 erstattet.
2. Die Betriebskosten nach Absatz 1 sind Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser. Diese Kosten werden auf Einzelnachweis wie folgt bezuschusst:
 - a) für das Jahr 2014 in Höhe von 44 %;
 - b) für das Jahr 2015 in Höhe von 38,5 %;
 - c) für das Jahr 2016 in Höhe von 33 %;
 - d) ab dem Jahr 2017 in Höhe von 27,5 %.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Beträgen wie folgt:

- (a) nach Rechtskraft des Haushaltsplanes der Gemeinde zahlt die Verwaltung den Sportvereinen unaufgefordert einen Abschlag in Höhe von 2/3 der vorjährigen Zuwendung aus.
- b) der Restbetrag (das verbleibende Drittel) wird ausgezahlt, wenn der Verein den Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten erbracht hat.

V.

Schützenvereine erhalten zu den Betriebskosten von vereinseigenen Schießständen einen jährlichen Pauschalzuschuss

- a) für das Jahr 2014 in Höhe von 409,00 €;
- b) für das Jahr 2015 in Höhe von 358,00 €;
- c) für das Jahr 2016 in Höhe von 307,00 €;
- d) ab dem Jahr 2017 in Höhe von 255,50 €.

VI.

1. Für Übungsleiter, die hauptberuflich von den Vereinen beschäftigt werden, werden Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt. Der Zuschuss beträgt jährlich

- a) für das Jahr 2014 - 20 %
- b) für das Jahr 2015 - 17,5 %
- c) für das Jahr 2016 - 15 %
- d) ab dem Jahr 2017 - 12,5 %

der angefallenen nachgewiesenen Personalkosten.

2. Für die Bezuschussung gelten im übrigen die entsprechenden Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und des Landessportbundes.

VII.

1. Für die Beschaffung von Sportgeräten werden Zuschüsse

- a) für das Jahr 2014 in Höhe von 16 %
- b) für das Jahr 2015 in Höhe von 14 %
- c) für das Jahr 2016 in Höhe von 12 %
- d) ab dem Jahr 2017 in Höhe von 10 %

der Anschaffungskosten gewährt.

Als Sportgeräte in diesem Sinne gelten nicht Bälle, Sportkleidung und alle Gegenstände des kurzlebigen Verbrauchs. Die Kosten für ein Einzelgerät müssen mindestens 409,00 € betragen.

2. Für die Beschaffung von Sportplatzpflegegeräten im Einzelwert von über 511,00 € werden ebenfalls Zuschüsse

- a) für das Jahr 2014 in Höhe von 16 %
- b) für das Jahr 2015 in Höhe von 14 %
- c) für das Jahr 2016 in Höhe von 12 %
- d) ab dem Jahr 2017 in Höhe von 10 %

der Anschaffungskosten gewährt.

VIII.

Es sind bis auf weiteres keine Großbaumaßnahmen zu fördern.

IX.

Die durch diese Richtlinien geförderten Vereine müssen ihre Sportanlagen im Bedarfsfall auch für andere Sportvereine und für Veranstaltungen der Gemeinde Schladen-Werla zur Verfügung stellen.

X.

1. Sämtliche Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
2. Anträge nach Abschnitt VII. sind möglichst zwei Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Es sind Kostenangebote bzw. Kostenvoranschläge von mindestens 2 Firmen vorzulegen. Hierzu sind bevorzugt Firmen aus dem Bereich der Gemeinde Schladen-Werla zu berücksichtigen.
3. Anträge nach Abschnitt VIII. auf Bezuschussung von Bau-, Renovierungs- und Verbesserungsmaßnahmen sind bis zum 1. Juli des Vorjahres vor Beginn der Förderung einzureichen. Ihnen müssen prüfungsfähige Unterlagen (wie Baubeschreibung, Pläne) und Kostenberechnungen – bei größeren Baumaßnahmen auf Verlangen auch nach DIN 276 unter Beteiligung eines dazu befähigten Bauingenieurs oder Architekten – mit Darstellung der Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan) beigelegt sein.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises nach Nr. 7 ist die Einholung von mindestens zwei Angeboten je Einzelauftrag nachzuweisen. Hierzu sind bevorzugt Firmen aus der Gemeinde Schladen-Werla zu berücksichtigen.

4. Für Eigenleistungen wird bei der Kostenberechnung ein Stundensatz von 7,70 € anerkannt.
5. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein.

Die finanzielle Förderung durch die Gemeinde Schladen-Werla setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.

6. Aufträge dürfen erst nach der Entscheidung über den Antrag vergeben werden. Genehmigungen auf vorzeitigen Baubeginn können in begründeten Fällen gegeben werden.
7. Die Vereine sind verpflichtet, die Zuschüsse sachgerecht zu verwenden. Der Gemeinde Schladen-Werla ist binnen 2 Monaten nach Abschluss bzw. Fertigstellung der Maßnahme ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Die Zuschüsse, die Investitionsgüter betreffen, unterliegen einer Zweckbindung für die Dauer des jeweiligen Abschreibungszeitraumes. Veränderungen am Investitionsgut (Ausmusterung, Abriss, Erweiterung etc.) sind während dieser Zeit der Gemeinde Schladen-Werla unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde Schladen-Werla

ist berechtigt jährlich zu prüfen, ob das Investitionsgut sich noch im Eigentum des Zuschussempfängers befindet.

8. In Ansatz gebrachte Eigenleistungen sind durch ein Baubuch zu belegen.
9. Die Zuschüsse gem. Abschnitt VII. werden nach Lieferung und Vorlage der Rechnung und des Lieferscheins gezahlt.

XI.

Auf die Förderung durch die Gemeinde Schladen-Werla besteht kein Rechtsanspruch.

XII.

Über Anträge nach den Abschnitten II. Nr. 1 – 3, III., IV Nr. 2 a) und b), V., VII. Nr. 1, entscheidet grundsätzlich die Verwaltung. Dem Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren und Sport ist die Entscheidung nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Alle anderen Anträge sind über den Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren und Sport dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.

Die Richtlinien über die Förderung des Sports in der Gemeinde Schladen-Werla treten am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung des Sports in der Samtgemeinde Schladen vom 12.10.2011 außer Kraft.

Schladen, den 16.07.2014


(Andreas Memmert)
Bürgermeister

